

Verein zur Förderung des Verbundes A.L.S. Deutschland e.V.

Beitragsordnung:

§ 1. Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Beitrag zu zahlen.

§ 2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 3. Die Beiträge werden grundsätzlich über das Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 4. Folgende Beiträge werden erhoben:

Gründungs- und Mitglieder, die bereits einem anderen ALS Verein angehören, € 5 im Jahr.

Natürliche Personen	€ 30 im Jahr.
Vereine, die bereits Mitglied im Verbund ALS Deutschland sind	€ 50 im Jahr.
andere Vereine und Firmen	€ 100 im Jahr.

§ 5. Diese Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung den wirtschaftlichen Bedingungen des Vereins angepasst werden.

§ 6. Die genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, dem Verein Spenden zuzuführen.

§ 7. Nach Eingang der Zahlung werden für Beiträge und Spenden auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt, die nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind. Die Bescheinigungen sind beim Schatzmeister zu beantragen.

§ 8. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kontoführenden Kreditinstitut (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen